

BIBS-Fraktion
im Rat der Stadt Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

0531/ 470-2181
info@bibs-fraktion.de

Braunschweig, 24. Juni 2014

Verweigerung von Akteneinsichten für Ratsfraktionen: BIBS-Fraktion legt Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht ein

Die BIBS-Fraktion hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eines Akteneinsichtsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Die Beschwerde wird unter dem Aktenzeichen 8 B 49/14 geführt.

Ende 2012 verweigerte der Oberbürgermeister von Braunschweig der Fraktion der Bürgerinitiative Braunschweig (BIBS) im Rat der Stadt die Einsicht in Verträge, die als Geschäft der "laufenden Verwaltung" von dieser für und im Namen der Stadt abgeschlossen worden waren.

Nach dem Wortlaut der Niedersächsischen Kommunalverfassung (§ 58, Abs. 4) -

Die Vertretung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.

- ist für den Rat die Kontrolle der Stadtverwaltung gesetzliche Pflicht. Weiter heißt es:

Wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt, ist einzelnen Abgeordneten Einsicht in die Akten zu gewähren.

- entsprechend ist auch für den Leiter der Verwaltung die Vorlage von Akten auf Verlangen des Rats eine komplementäre gesetzliche Pflicht.

Der scheidende Oberbürgermeister von Braunschweig "erfand" in rechtsfortbildender Auslegung eine von ihm so genannte "Zweckdienlichkeitsprüfung" von Kontrollzwecken als Bedingung für die Gewährung von Akteneinsicht. Das ermöglicht, die Vorlage von Akten nach eigenem freiem Ermessen zu verweigern. So vertritt er die Meinung:

Systemimmanenter Bestandteil dieser Zweckdienlichkeitsprüfung muss es sein, zu kontrollieren, ob mittels der formelhaften Wiederholung des Gesetzestextes der Kontrollzweck lediglich simuliert wird.

Als weitere Voraussetzung für die Einsichtnahme sei - für ihn plausibel – darzulegen, dass die Überwachung "seiner" Verwaltung notwendig und erforderlich sei.

Die BIBS-Fraktion klagte gegen die Verweigerung der Akteneinsicht. Das Verwaltungsgericht Braunschweig gab der Fraktion Recht und entschied, dass der Oberbürgermeister die verlangte Akteneinsicht aus den genannten Gründen nicht verweigern dürfe (**Anlage 1**).

Im Berufungsverfahren hob das Obergerverwaltungsgericht das Urteil auf und entschied, dass die Anforderung einer Zweckdienlichkeitsprüfung von Überwachungszwecken als Voraussetzung für Akteneinsichten rechtmäßig sei (**Anlage 2**). Eine Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht ließ das Gericht nicht zu.

Vor dem Verwaltungsgericht und in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung war ausgeführt worden, dass die Auslegung des Landesgesetzes durch den Oberbürgermeister **Grundsätzen der Verfassung** widerspricht. Auch widerspricht sie **Denkgesetzen** und **allgemeinen Erfahrungen**. Mit diesen Ausführungen im Verfahren der ersten Instanz setzte sich das Obergerverwaltungsgericht nicht auseinander, es schenkte ihnen **kein Gehör**.

Die BIBS-Fraktion hat aus diesen Gründen die Zulassung der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt. Die Beschwerde wird beim BVerwG unter dem Aktenzeichen 8 B 49/14 geführt.

Auf Wunsch senden wir Ihnen gern die ausführlichere Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zu.

Gez.
Henning Jenzen
(BIBS-Fraktionsvorsitzender)

Anlage 1: PM und Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Braunschweig
Anlage 2: PM und Urteilsbegründung des Obergerverwaltungsgerichts Lüneburg